



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat

Nr. 148 2010/2012

von Markus Mächler und
Verena Zellweger-Heggli namens der
CVP-Fraktion vom 11. Februar 2011
(StB 414 vom 11. Mai 2011)

**Wurde anlässlich der
24. Ratssitzung vom
10. November 2011
mit B+A 21/2011
abgeschrieben.**

Massnahmen gegen den Strassenstrich

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Prostitution generell, damit auch Strassenprostitution, ist in der Schweiz als Gewerbe legal. Das Bundesgericht schützt diese Art von Gewerbe in seiner Rechtsprechung.

Die Stadt Luzern hat gegenüber der Strassenprostitution grundsätzlich eine liberale Haltung und damit in der Vergangenheit mehrheitlich gute Erfahrungen gemacht. Grosse Strichszenen wie in Zürich oder Olten mit gegen hundert Frauen kennt man in Luzern nicht. Auch wenn die Situation in Luzern überschaubarer ist, nimmt der Stadtrat die Anliegen der Bevölkerung ernst. Die betroffene Bevölkerung leidet teils stark unter den Nebenerscheinungen der Strassenprostitution, wie Belästigungen, Nachtruhestörungen oder Verschmutzung von Trottoirs. Der Strassenstrich ist im Gebiet Unterlachen angesiedelt; der Drogenstrich im Gebiet Kreuzstutz/Dammgärtli.

Im Rahmen der Beantwortung des vorliegenden Postulates wurden verschiedenste Massnahmen zur Eindämmung der Strassenprostitution diskutiert und diverse Vorgespräche geführt. Im Tribschengebiet spielt sich die Prostitution – nach dem Anwerben der Freier auf der Strasse – hauptsächlich in zwei Liegenschaften ab. Die Stadt hat das Gespräch mit den Liegenschaftsbesitzenden gesucht. Diese bestehen auf ihrem Recht, das Haus an die Sexarbeiterinnen zu vermieten. Bei einer Liegenschaft zeichnet sich längerfristig ein Wechsel der Mieterschaft ab. Bei der anderen Liegenschaft ist keine Besserung der Situation absehbar. Von einem aktiveren Eingreifen in den Immobilienmarkt (z. B. Kauf der Objekte) wird abgesehen, weil dies nicht der städtischen Liegenschaftspolitik entspricht.

Anstelle von Massnahmen zur Eindämmung des Strassenstrichs, die sich immer nur gegen die Prostituierten richten, hat der Stadtrat auch eine Einschränkung beziehungsweise ein Verbot des Freiertums in Betracht gezogen. Die Idee wurde verworfen, weil es juristisch kaum möglich ist, den Konsum eines legalen Angebots einzuschränken.

Der Stadtrat will die Massnahmen „Strichverbotszone“, „Laufhaus“ und „Verrichtungsboxen“ einer genaueren Prüfung unterziehen. Für detaillierte Ausführungen diesbezüglich wird auf die Beantwortung der Interpellation Nr. 145, Daniel Wettstein, vom 7. Februar 2011: „Strassenstrich: Was sind die konkreten Anstrengungen des Stadtrates“ verwiesen.

Der Stadtrat beantwortet das Postulat wie folgt:

Zu 1.:

Wir bitten den Stadtrat zu prüfen, ob in Luzern Zonen eingerichtet werden können, wo der Strassenstrich verboten werden kann. Wir denken da besonders an Wohnquartiere und Strassenzüge, wo die Nebenerscheinungen des Strassenstrichs eine enorme Belastung für die Anwohner darstellen (eben z. B. im Gebiet Unterlachen).

Der Stadtrat will die Massnahme einer Strichverbotszone genauer prüfen. Andere Schweizer Städte wie Bern, Olten und St. Gallen verbieten mittels ihren städtischen Polizeireglementen die Strassenprostitution:

- auf Strassen und Plätzen, an denen Wohnhäuser stehen;
- an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel;
- in und bei Parkanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- in der Nähe von Kirchen, Schulen und Spitälern.

Den jeweiligen Stadtregierungen steht es zu, ergänzende Richtlinien zu erlassen.

Wird dieses Reglement konsequent umgesetzt, dann ist Strassenprostitution de facto nur noch in reinen Industrie- oder Gewerbebezonen möglich. In Bern und St. Gallen ist die Strassenprostitution kaum mehr wahrnehmbar. Der Oltener Strassenstrich ist im Industriequartier angesiedelt.

Die Stadt Luzern hat keine Polizei mehr und auch keine solche Verordnung. Die Luzerner Polizei hält sich bei ihrer Tätigkeit an das Gesetz über die Luzerner Polizei. Dieses macht keine Aussagen zum Umgang mit Prostitution oder Strassenprostitution. Würde man das Strassenprostitutionsgewerbe als gesteigerten Gemeingebrauch erklären, könnten Einschränkungen dieses Gewerbes im Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes ergänzt werden. Ein separates Strassenprostitutionsreglement zu erlassen oder eine Anpassung der Zonenordnung vorzunehmen, ist ebenfalls zu prüfen. Welche Instanz ein Strichverbot umsetzt, ist abzuklären.

Zu 2.:

Wir bitten den Stadtrat zu prüfen, ob in Zonen, wo der Strassenstrich nicht toleriert wird oder gar verboten werden könnte, mit einer Video-Überwachung eine gewisse Abschreckung erreicht werden kann. Potenzielle Freier sind bekanntlich auf Anonymität fixiert. Die Verfolgung von bereits heute verbotenem Verhalten (z. B. fehlbare Verkehrsteilnehmer) würde damit vermutlich ebenfalls erleichtert.

Wie in Beantwortung zu Frage 1 erwähnt, will der Stadtrat die Massnahme „Strichverbotszone“ genauer prüfen. Würde die Strassenprostitution in Luzern analog den Städten Bern, Olten oder St. Gallen verboten, könnte sich ein Strassenstrich nur noch in Gebieten mit 0% Wohnanteil ansiedeln. Eine solche Vorgabe schliesst in Luzern fast alle Standorte aus. Gemäss ersten, nicht abschliessenden Abklärungen kämen nur noch die Gebiete Ibach (Reusseggstrasse) und Kleine Emme/Littauerboden (Rothenstrasse) in Frage. Überall sonst würde ein Strichverbot herrschen. Das Postulat verlangt die Überwachung eben solcher Verbotszonen mit Kameras. Dies käme in besagtem Fall einer fast flächendeckenden Videoüberwachung der ganzen Stadt Luzern gleich und wäre absolut unverhältnismässig.

Gleichwohl hält der Stadtrat im Reglement über die Videoüberwachung im öffentlichen Raum fest, dass der Einsatz von Videokameras im öffentlichen Raum nur ein Mittel von vielen zur Hebung der Sicherheit und des Sicherheitsgefühls ist. Es soll sparsam und gezielt eingesetzt werden und geht einher mit dem Einsatz von Polizei und SIP vor Ort, baulichen Massnahmen, vorbeugenden sozialen Massnahmen und Ähnlichem.

In Olten wurde vor der Einführung einer Strichverbotszone diese Massnahme gewählt und der Strassenstrich hinter dem Bahnhof videoüberwacht – in erster Linie zur Sicherheit der Prostituierten. Die Überwachung dieses einzelnen Strassenabschnitts hat jedoch nur dazu geführt, dass sich der Strich um genau diesen Perimeter verschoben hat.

Der Stadtrat nimmt das Postulat teilweise entgegen.

Stadtrat von Luzern

